



Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 13a BauGB, und aufgrund § 74 LBO Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 581, 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan sowie Örtliche Bauvorschriften

"Buhren-Ost, Flst.Nrn. 727/2, 727/3, 727/4 und 727/5", in Balingen – Dürrwangen

Artikel I

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil vom 19.11.2020 im Maßstab 1:500.
von Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Stehle, Freier Stadtplaner, Spaichingen

- Anlage 1 -

Artikel II

Bebauungsplan

(§ 10 BauGB, § 13 a BauGB)

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. dem Zeichnerischen Teil vom 19.11.2020 im Maßstab 1:500
von Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Stehle, Freier Stadtplaner, Spaichingen
2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 19.11.2020
von Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Stehle, Freier Stadtplaner, Spaichingen

- Anlage 1 -

- Anlage 2 -

§ 2

Anlagen des Bebauungsplanes

Als Anlagen sind dem Bebauungsplan beigelegt

1. Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros
Fritz & Grossmann Umweltplanung, Balingen, 20.10.2020
2. Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüro
für Schallimmissionsschutz ISIS, Oktober 2020

- Anlage 5 -

- Anlage 6 -

§ 3

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 19.11.2020 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 19.11.2020

- Anlage 2 -
- Anlage 1 -

§ 4

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 19.11.2020 von Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Stehle, Freier Stadtplaner, Spaichingen

- Anlagen 4 -

Artikel III

Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

§ 1

Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 19.11.2020 enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 19.11.2020

- Anlage 3 -
- Anlage 1 -

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO ergeben sich direkt aus den Örtlichen Bauvorschriften vom 19.11.2020

- Anlage 3 -

§ 3

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 19.11.2020 von Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Stehle, Freier Stadtplaner, Spaichingen

- Anlage 4 -

Artikel IV

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung treten gleichzeitig alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Balingen,

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister